Gebührentabelle

Anlage zur Satzung der Stadt Flensburg
über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	EURO
1.	**Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz-GDG) vom 14.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung**	
1.1	Bescheinigung/Zeugnis oder Gutachten **ohne** ärztliche Untersuchung	50,00 bis 122,00
1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten **mit** ärztlicher Untersuchung	99,00 bis 300,00
1.3	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (Banz.Nr. 217 a v. 23.11.1990) für Betäubungsmittel	15,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.1 – 1.2: Laborleistungen und andere von Dritten erbrachte Leistungen, die für die vorstehenden ärztlichen Untersuchungen und Gutachten erforderlich sind, werden als Auslagen zusätzlich in Rechnung gestellt. Weitere Auslagen können erhoben werden.	
2.	**Bescheinigungen und Auskünfte nach §§ 11, 13 GDG**	
2.1	Ausstellen einer Bescheinigung	23,00 bis 74,00
2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	37,00 bis 95,00
3.	**Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259) und Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz in der zur Zeit geltenden Fassung**	
3.1	Rücknahme des Antrages nach Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung	50,00
3.2.	Schriftliche Kenntnisprüfung (im Multiple-Choice-Verfahren) über die umfassende und sektorale HeilpraktikerInnenerlaubnis	175,00
3.3	Mündliche Kenntnisüberprüfung für die umfassende und sektorale HeilpraktikerInnenerlaubnis	225,00
3.4	Verschiebung des Termins zur mündlichen Kenntnisüberprüfung	50,00
3.5	Erlaubniserteilung	135,00
4.	**Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005**	

	(GVOBl. Schl. H. 2005 S. 70) in der zur Zeit geltenden Fassung	
4.1	Leichenschau § 5 und Ausstellen einer Todesbescheinigung gem. § 7 BestattG	118,00
4.2	Verlängerung der Frist für die Überführung in den Leichenraum nach § 10 Abs. 1 BestattG	30,00
4.3	Ausstellen eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 BestattG	15,00
4.4	Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	35,00
4.5	Verlängerung der Frist für die Erdbestattung/Einäscherung nach § 16 Abs. 1 BestattG	30,00
4.6	Verlängerung der Frist für die Urnenbeisetzung nach § 16 Abs. 3 BestattG	30,00
4.7	Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 BestattG	56,00
4.8	Genehmigung der Neuanlegung, Erweiterung und Belegung privater Bestattungsplätze nach § 20 Abs. 3 BestattG	300,00 bis 500,00
4.9	Ausnahme oder Ablehnung von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	40,00
4.10	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	135,00 bis 199,00
5.	**Weitere Untersuchungen, Labor- und Röntgenleistungen**	
5.1	Besichtigung/Prüfung von Wohnungen, Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen usw. zur Feststellung von Ursachen von Emissionen und Immissionen 1. Für den Einsatz von Prüf- und Messgeräten wird ein Zuschlag von pauschal 13,50 € auf die Mindestgebühr erhoben. 2. Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt geführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. 3. Bei Prüfungen außerhalb der festgelegten Dienstzeit wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. 4. Reisekosten werden pauschaliert als Auslagen mit 5,50 € berechnet. 5. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben oder werden direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.	97,00 - 260,00
5.2	Laborleistungen und medizinische Untersuchungen	
5.2.1	Weitere von den Gebühren 1-5.1 nicht erfasste Leistungen für eigenen technischen Aufwand und Laborleistungen werden mit dem 1,15/1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der zur Zeit geltenden Fassung in Rechnung gestellt.	nach GOÄ
5.2.2	Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (Fremdleistungen) werden als Auslagen erhoben oder direkt vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt.	

6.	**Sonstige Gebühren**	
6.1	Ausstellung von Zweitschriften	15,00
6.2	Pauschalierte Reisekosten	5,50